

Satzung des Fördervereins der LandFrauen im Landkreis Harburg

in der Fassung vom 27.04.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Förderverein der LandFrauen im Landkreis Harburg“

Er ist ein nichtrechtsfähiger Verein.

Sitz des Vereins ist 21244 Buchholz in der Nordheide.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die unmittelbare Förderung
 - von Bildung und Erziehung
 - von kulturellen Aufgaben auf dem Lande
 - des Heimatgedankens und des Brauchtums auf dem Lande
 - der Vereinbarkeit von Frau, Familie, Beruf und Ehrenamt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie und Gesellschaft
 - Fortbildungsmaßnahmen für die berufliche Qualifikation
 - Maßnahmen und Projekte zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum
 - Maßnahmen zur Förderung und Stärkung des Berufes Hauswirtschaft
 - Maßnahmen zur gesunden Lebensführung für Kinder und Jugendliche (u. a. Kochen mit Kindern) sowie
 - Maßnahmen zur Hilfestellung und Begleitung von Senioren
 - Erhaltung und Pflege von Denkmälern auf dem Lande.

Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderliche Mittel sollen durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *-Steuerbegünstigte Zwecke-* der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt und Ende

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein unterstützen will. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30.

September bei einem Vorstandsmitglied gemeldet sein. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Beitrag, Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und den zum 1. April eines jeden Jahres fälligen Jahresbeitrag zu entrichten, den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Wer länger als sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, wird ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen.

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen geschuldeten Beträge.

§ 6 Vorstand

Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzenden, der stellv. Vorsitzenden, der Kassiererin und einer Beisitzerin. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit, sollte indes möglichst einstimmig erfolgen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

Der Vorstand kann für minder wichtige Vereinsangelegenheiten, deren mündliche Beratung nicht erforderlich erscheint, im Umlaufverfahren entscheiden. Es müssen der Umlaufvorlage erforderliche Informationen beigefügt sein. Die Beschlussfassung erfolgt durch 2/3 Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung hat in einer Sitzung stattzufinden, wenn ein Vorstandsmitglied die Beratung des Beschlussgegenstandes verlangt.

Den Vorstandsmitgliedern sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet werden. Darüber hinaus soll den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Art der Erstattung sowie den Umfang beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die jährlich im ersten Quartal stattfindende Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einberufen und die Tagesordnung mitgeteilt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

5. Festsetzung des Jahresbeitrages.
6. Jede Änderung der Satzung (siehe § 8 Abs. 2),

7. Entscheidung über eingereichte Anträge,

8. Ausschluss von Mitgliedern,

9. Auflösung des Vereins (siehe § 8 Abs. 2).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über die Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung, Kündigung und Auflösung des Vereins

Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern, sei es durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Insolvenz, unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Er kann auch eine Auseinandersetzung nicht fordern.

Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nach Auflösung erfolgt die Abwicklung durch den bisherigen Vorstand nach den §§ 47 ff. BGB.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer steuerbegünstigten Institution zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Jugendhilfe zu verwenden hat.

Die Satzung vom 18. August 2005 wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. April 2008, bezüglich des § 2 geändert.

Die Satzung wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2017 bezüglich des § 1 *Name des Vereins* geändert.